

FAQ zu Nachbarschaftshilfe in NRW

Inhaltsverzeichnis

1.	Was ist Nachbarschaftshilfe in Bezug auf Pflege?	2
2.	Welche Voraussetzungen gelten für die Nachbarschaftshilfe?	2
3.	Welcher Qualifizierungsnachweis ist erforderlich für die Nachbarschaftshilfe?	2
4.	Wo kann man einen Pflegekurs oder einen Nachbarschaftshelferkurs machen?	3
5.	Wer bezahlt den Pflegekurs?	3
6.	Muss eine pflegebedürftige Person Nachbarschaftshilfe bei der Pflegekasse beantragen?	3
7.	Muss der/die Nachbarschaftshelfer:in namentlich bei der Pflegekasse angemeldet werden? .	3
8.	Kann man mehr als nur eine:n Nachbarschaftshelfer:in bei der Pflegekasse anmelden?.....	4
9.	Wie viele Pflegebedürftige darf man als Nachbarschaftshelfer:in betreuen?	4
10.	Was ist eine Aufwandsentschädigung?	4
11.	Wer bezahlt die Nachbarschaftshilfe?	4
12.	Ist Nachbarschaftshilfe steuerpflichtig?	5
13.	Können Empfänger:innen von ALG 1 Nachbarschaftshilfe leisten?	5
14.	Können Empfänger:innen von Bürgergeld Nachbarschaftshilfe leisten?	6
15.	Können Empfänger:innen von Sozialhilfe Nachbarschaftshilfe leisten??	6
16.	Können Rentner:innen steuerfrei als Nachbarschaftshelfer tätig werden?	6
17.	Ist man im Rahmen der Nachbarschaftshilfe haftpflichtversichert?	7
18.	Besteht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ein Unfallversicherungsschutz?.....	7

1. Was ist Nachbarschaftshilfe in Bezug auf Pflege?

Nachbarschaftshilfe in Bezug auf Pflege ist eine freiwillige und ehrenamtliche Unterstützung von Menschen mit Pflegebedarf und ihren Angehörigen. Nachbarschaftshelfer:innen unterstützen dabei Personen, zu denen sie eine soziale Bindung haben, die aber nicht zum eigenen, engeren Familienkreis gehören. Dies können z.B. Freund:innen oder Nachbar:innen sein.

Auch wenn Nachbarschaftshilfe grundsätzlich ehrenamtlich erfolgt, können Nachbarschaftshelfer:innen in NRW für Ihr Engagement eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dazu kann der sogenannte Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung genutzt werden

Nachbarschaftshilfe ist auf verschiedene Arten möglich, z.B. in Form von:

- Hilfe beim Einkaufen und bei Erledigungen
- Hilfe im Haushalt
- Begleitung beim Arztbesuch und anderen Terminen
- Unterstützung bei Behördengängen
- gemeinsamen Ausflügen und Spaziergängen

2. Welche Voraussetzungen gelten für die Nachbarschaftshilfe?

Wer im Rahmen der Nachbarschaftshilfe den Entlastungsbetrag einer pflegebedürftigen Person nutzen möchte,

- darf *nicht die offizielle Pflegeperson* der betreuten Person sein.
- darf *nicht* mit der betreuten Person *in häuslicher Gemeinschaft wohnen*.
- darf *nicht* mit der betreuten Person bis zum 2. Grad *verwandt oder verschwägert sein* (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Geschwister).
- muss eine *Qualifizierung* zur Nachbarschaftshilfe nachgewiesen haben.
- muss die Betreuung grundsätzlich *ehrenamtlich* durchführen (Aus steuerrechtlicher Perspektive ist dies der Fall, wenn die Erzielung von Einnahmen nicht im Vordergrund steht und nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen betreut werden.).

3. Welcher Qualifizierungsnachweis ist erforderlich für die Nachbarschaftshilfe?

Der Abschluss bestimmter Berufsausbildungen und Studiengänge gilt als geeignete Qualifikation für die Nachbarschaftshilfe. Dies sind insbesondere:

- Altenpflege
- Gesundheits- und Krankenpflege
- Heilerziehungspflege
- Ergo-, Physio- oder Sprachtherapie
- Sozialarbeit/-pädagogik
- Heilpädagogik
- Psychologie

Personen, die nicht über solche Abschlüsse verfügen, müssen entweder

- den Besuch eines Nachbarschaftshelferkurses **oder**
- den Besuch eines Pflegekurses **oder**
- die Kenntnis des Informationsangebotes der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz **nachweisen**.

Für den Nachweis kann ein Musterformular genutzt werden, das unter <https://nachbarschaftshilfe.nrw/info/nachbarschaftshelfer-werden> zu finden ist.

4. Wo kann man einen Pflegekurs oder einen Nachbarschaftshelferkurs machen?

Die Pflegekassen sind verpflichtet, Pflegekurse für Angehörige und andere Personen, die an ehrenamtlicher Pfl egetätigkeit interessiert sind, anzubieten. Die Kurse finden meist in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden, Krankenhäusern oder ambulanten Pflegediensten statt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegekasse, welche Angebote es vor Ort gibt. Teilweise sind auch Online-Kurse möglich.

Auch über Nachbarschaftshelferkurse vor Ort kann die Pflegekasse Sie informieren. In NRW bieten beispielsweise die Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz solche Kurse an. Am besten ist es, wenn Sie sich an das jeweils örtlich zuständige Regionalbüro wenden. Sie finden die Regionalbüros in NRW hier: <https://alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros>

5. Wer bezahlt den Pflegekurs?

Das Angebot wird durch die Pflegekassen finanziert.

6. Muss eine pflegebedürftige Person Nachbarschaftshilfe bei der Pflegekasse beantragen?

Für Aufwandsentschädigungen und entstandene Kosten der Nachbarschaftshelfenden kann die pflegebedürftige Person den sogenannten Entlastungsbetrag nutzen. Dafür muss kein gesonderter Antrag gestellt werden. Jede Person mit festgestelltem Pflegebedarf, die zu Hause gepflegt wird, hat Anspruch auf den Betrag (aktuell: € 125/Monat).

Es gilt allerdings das sogenannte Kostenerstattungsprinzip. Dies bedeutet: Die pflegebedürftige Person muss zunächst die Aufwandsentschädigung aus eigener Tasche bezahlen und kann dann bei ihrer Pflegekasse entsprechende Rechnungen oder Belege einreichen. Die Pflegekasse prüft dann, ob die Voraussetzungen zur Erstattung (u.a. keine nahe Verwandtschaft, Qualifizierung) zutreffen. Ist dies der Fall, wird der pflegebedürftigen Person der ausgelegte Betrag erstattet.

7. Muss der/die Nachbarschaftshelfer:in namentlich bei der Pflegekasse angemeldet werden?

Auch wenn kein formaler Antrag für die Nachbarschaftshilfe gestellt werden muss, sollte der/die Nachbarschaftshelfer:in dennoch am besten vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Pflegekasse angemeldet werden. Hierfür muss die nachbarschaftshelfende Person ihre Kontaktdaten und den

Verwandtschafts-/Beziehungsgrad angeben, ihre Qualifikation für die Nachbarschaftshilfe nachweisen und eine Einwilligung zum Datenabgleich erteilen. Die meisten Pflegekassen haben ein eigenes Formular für die Anmeldung der Nachbarschaftshilfe. Anhand der Angaben überprüft die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person die Voraussetzungen für die Erstattung der Nachbarschaftshilfe.

8. Kann man mehr als nur eine:n Nachbarschaftshelfer:in bei der Pflegekasse anmelden?

Ja, es können für eine pflegebedürftige Person auch mehr als nur ein:e Nachbarschaftshelfer:in bei der Pflegekasse gemeldet sein.

9. Wie viele Pflegebedürftige darf man als Nachbarschaftshelfer:in betreuen?

Nachbarschaftshilfe soll im Rahmen einer „sittlichen Pflicht“ erbracht werden, weshalb die Betreuungsanzahl auf zwei Personen begrenzt wurde.

10. Was ist eine Aufwandsentschädigung?

Eine Aufwandsentschädigung stellt eine besondere Form der materiellen Anerkennung dar. Sie ist nicht als Vergütung im eigentlichen Sinne gedacht, sondern viel mehr als eine Art Belohnung für das jeweilige Engagement.

Die Aufwandsentschädigung kann individuell mit dem/der Nachbarschaftshelfer:in vereinbart und pauschal ausgezahlt werden.

11. Wer bezahlt die Nachbarschaftshilfe?

Die Aufwandsentschädigung für eine Nachbarschaftshilfe kann über den Entlastungsbetrag erstattet werden. Dieser beträgt 125€/Monat, im Jahr können sich also 1.500€ ansammeln.

Es handelt sich bei dem Entlastungsbetrag um eine sogenannte Erstattungsleistung von der Pflegekasse. Das bedeutet, dass die pflegebedürftige Person zunächst in Vorkasse treten muss und die Belege über die Ausgaben sammelt. Die Abrechnung erfolgt dann mit der Pflegekasse und einem Formular. Sofern die Pflegekasse dies fordert, müssen Rechnungen, Belege und/oder Quittungen beigelegt werden (z.B. über Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Getränke sowie Pauschalen für den zeitlichen Aufwand).

In NRW ist auch eine vereinfachte Abrechnung des Entlastungsbetrages möglich. Hier müssen die erbrachten Stunden nicht einzeln aufgelistet werden, sondern es reicht anzugeben in welchem finanziellen Umfang die Leistung im Monat durchgeführt wurde. Die Leistungen können dann unter der Bezeichnung "Unterstützungsleistungen nach Paragraph 45 b SGB XI" eingereicht werden.

Unsicherheiten sollten vorab mit der zuständigen Pflegekasse der pflegebedürftigen Person abgeklärt werden.

In bestimmten Fällen können auch Leistungsanbietende mit der Pflegekasse direkt abrechnen. Dafür muss der/die Pflegebedürftige eine Abtretungserklärung an die eigene Pflegekasse schicken, die dem Leistungserbringer erlaubt, selbst direkt mit der Kasse abzurechnen.

Ein Formular zur Abrechnung der Nachbarschaftshilfe finden Sie unter <https://einzelhelfer.de/downloadbereich/> oder direkt unter <https://einzelhelfer.de/wp-content/uploads/2019/05/Abrechnung-der-Unterstützung-im-Rahmen-der-Nachbarschaftshilfe.pdf>

Über den sogenannten Umwidmungsanspruch können 40% des nicht genutzten Pflegesachleistungsbudgets ebenfalls für die Finanzierung für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Dies **gilt vor allem für die sogenannten AzUiA** (Angebote zur Unterstützung im Alltag, § 45a SGB XI). In bestimmten Fällen genehmigen die Pflegekassen die Umwidmung trotzdem auch für Nachbarschaftshelfer:innen. Klären Sie dies direkt mit ihrer Pflegekasse ab.

12. Ist Nachbarschaftshilfe steuerpflichtig?

Grundsätzlich gilt: Wird für die geleistete Nachbarschaftshilfe eine Aufwandsentschädigung gezahlt, muss diese in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden.

Steuerfrei bleibt die Aufwandsentschädigung, wenn durch die Nachbarschaftshilfe eine „sittliche Pflicht“ gegenüber der pflegebedürftigen Person erfüllt wird.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass dies der Fall ist, wenn

1. nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen betreut werden und
2. die Nachbarschaftshelfenden dafür nicht mehr erhalten, als von der Pflegeversicherung erstattet wird (Entlastungsbetrag 125 €).

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer:in steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

13. Können Empfänger:innen von ALG 1 Nachbarschaftshilfe leisten?

Auch arbeitssuchende Personen können Nachbarschaftshilfe leisten. Erhalten sie dafür eine Aufwandsentschädigung, wird diese als Einkommen gewertet.

Dies gilt für jede Form von Einnahmen in Geld. Dabei ist es egal, woher diese Einnahmen kommen, ob sie regelmäßig oder einmalig sind oder ob sie steuerpflichtig sind.

Alle Einnahmen - auch eine Aufwandsentschädigung - müssen der Agentur für Arbeit gemeldet werden. Die Agentur für Arbeit prüft im Einzelfall, ob und in welchem Umfang ein Nebeneinkommen angerechnet wird. Es gilt erst einmal ein Freibetrag von 165€.

Weitere Informationen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-fuer-Arbeitslose_ba015368.pdf

14. Können Empfänger:innen von Bürgergeld Nachbarschaftshilfe leisten?

Auch Empfänger:innen von Bürgergeld können Nachbarschaftshilfe leisten. Erhalten sie dafür eine Aufwandsentschädigung, wird diese als Einkommen gewertet.

Dies gilt für jede Form von Einnahmen in Geld. Dabei ist es egal, woher diese Einnahmen kommen, ob sie regelmäßig oder einmalig oder ob sie steuerpflichtig sind. zu.

Alle Einnahmen müssen dem Jobcenter gemeldet werden. Die ersten 100€ aus Erwerbseinkommen werden nicht auf das Bürgergeld angerechnet (Grundabsetzbetrag).

Darüber hinaus erzielte Einnahmen werden nach unterschiedlichen Prozentsätzen auf das Bürgergeld angerechnet. Näheres ist mit dem Jobcenter zu klären

Weitere Informationen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld_ba043375.pdf

15. Können Empfänger:innen von Sozialhilfe Nachbarschaftshilfe leisten??

Ob und wie Aufwandsentschädigungen für Nachbarschaftshilfe auf die Sozialhilfe angerechnet werden, sollte vor Beginn der Tätigkeit mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe geklärt werden.

Mit Sozialhilfe sind hier die **Hilfe zum Lebensunterhalt** sowie die **Grundsicherung im Alter** gemeint.

Auch Empfänger:innen solcher Leistungen können selbstverständlich Nachbarschaftshilfe leisten. Erhalten sie dafür eine Aufwandsentschädigung, wird diese als Einkommen gewertet. Dies gilt für jede Form von Einnahmen in Geld. Dabei ist es egal, woher diese Einnahmen kommen, ob sie regelmäßig oder einmalig oder ob sie steuerpflichtig sind.

16. Können Rentner:innen steuerfrei als Nachbarschaftshelfer tätig werden?

Grundsätzlich gilt: Wird für die geleistete Nachbarschaftshilfe eine Aufwandsentschädigung gezahlt, muss diese in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden.

Steuerfrei bleibt die Aufwandsentschädigung, wenn durch die Nachbarschaftshilfe eine „sittliche Pflicht“ gegenüber der pflegebedürftigen Person erfüllt wird.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass dies der Fall ist, wenn

1. nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen betreut werden und
2. die Nachbarschaftshelfenden dafür nicht mehr erhalten, als von der Pflegeversicherung erstattet wird (Entlastungsbetrag 125 €).

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer:in steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

17. Ist man im Rahmen der Nachbarschaftshilfe haftpflichtversichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz. Der persönliche Haftpflichtversicherungsschutz ist hier entscheidend. Für die verbindliche Abklärung eines ausreichenden Versicherungsschutzes ist damit jeder persönlich zuständig.

Unterstützungsleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe werden in der Regel als **Gefälligkeitsdienste** eingestuft. Es besteht in diesem Fall eine sogenannte Haftungsbeschränkung, welche stillschweigend, also auch ohne vorherige Vereinbarung vorliegt. Das bedeutet, dass sich Nachbarschaftshelfer:in und Nachbar:in (stillschweigend) darauf einigen, dass die normale Haftung nicht gilt (im Normalfall haftet nämlich derjenige für einen Schaden, der diesen verursacht hat).

Dieser Umstand sollte vor Beginn der nachbarschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Sicherheitshalber gilt es darauf zu achten, dass die private Haftpflichtversicherung die sogenannten „Gefälligkeitsschäden“ ausdrücklich mit abgedeckt. Die Versicherungen müssen dann auch im Falle von leichter Fahrlässigkeit den Schaden regulieren.

18. Besteht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ein Unfallversicherungsschutz?

Für Personen, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig werden, **kann** ein **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz** bestehen. Dies hängt stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Möglich ist ein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW oder einer Berufsgenossenschaft.

Dies sollte frühzeitig individuell mit der Unfallkasse NRW geklärt werden.

Sollte kein gesetzlicher und auch kein privater Unfallversicherungsschutz vorliegen, übernimmt im Falle eines Unfalls in der Regel die eigene Krankenkasse mögliche Behandlungskosten.